OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701799/2/JS

Datum:
Linz, 20. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M J P, x, x, vom 3.5.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7.4.2022, GZ: BHLL/921100107381/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.1.2022 wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	26.10.2021, 11:55 Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted] Straße [redacted]
	Sie haben als Kunde geschlossene Räume der Betriebsstätte der [redacted] Tankstelle in [redacted], [redacted] Straße [redacted], betreten und dabei keine Maske gem. § 1 Abs. 1 leg. cit. getragen, obwohl beim Betreten oder Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten gemäß 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 2. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 429/2021, in der Zeit von 15.09.2021 bis 31.10.2021 von Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske gem. § 1 Abs. 1 leg. cit. zu tragen ist.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§§ 8 Abs. 2 Z. 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, 2. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 429/2021

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde der Beschwerdeführer auf sein Einspruchsrecht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides hingewiesen.

1.2. Die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung wurde am 12.1.2022 von einem Mitbewohner des Beschwerdeführers übernommen.

1.3. Mit E-Mail vom 20.2.2022 versandte der Beschwerdeführer einen Einspruch gegen die Strafverfügung, jedoch nicht an die E-Mail-Adresse der belangten Behörde. Mit E-Mail vom 5.4.2022 leitete der Beschwerdeführer sein E-Mail vom 20.2.2022 an die belangte Behörde weiter.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 7.4.2022 wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

1.5. In der dagegen mit E-Mail vom 3.5.2022 erhobenen Beschwerde („Einspruch“) schilderte der Beschwerdeführer nochmals den Tathergang und wandte ein, zu Unrecht bestraft worden zu sein.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Die Feststellungen

gründen auf den unbedenklichen Urkunden in diesem Akt: So wurde darin etwa die am 12.1.2022 erfolgte Übernahme der mit RSb-Brief übermittelten Strafverfügung vom Mitbewohner des Beschwerdeführers mittels Unterschrift bestätigt und vom Zusteller beurkundet. In der Beschwerde wurde auch kein den Urkunden widerstreitendes Vorbringen erstattet.
2.2. Aufgrund der vorliegenden Urkunden ist der Sachverhalt als geklärt anzusehen. Die Durchführung einer Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtete, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden (vgl. VwGH 27.12.2018, Ra 2017/06/0223).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.
3.2. Nach der Bestimmung des § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.
3.3. Nach der Bestimmung des § 16 Zustellgesetz (ZustG) darf ein Dokument an einen an der Abgabestelle anwesenden Ersatzempfänger zugestellt werden (Ersatzzustellung), wenn eine Zustellung an den Empfänger nicht möglich ist und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ersatzempfänger kann u. a. jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt.
3.4. Wie festgestellt, wurde die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung am 12.1.2022 vom Mitbewohner des Beschwerdeführers übernommen. Umstände, dass die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung im Sinne des § 16 ZustG nicht vorgelegen wären, ergaben sich weder aus dem Verwaltungsstrafakt noch aus dem Beschwerdevorbringen (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 15 [Stand 1.4.2021, rdb.at] mwN, wonach die Verpflichtung zur amtswegigen Wahrheitsforschung jedenfalls nicht so weit geht, dass in jeder denkbaren Richtung Ermittlungen durchzuführen wären, sondern sie besteht nur insoweit, als Anhaltspunkte aus den Akten, etwa das Vorbringen der Partei, dazu Veranlassung geben).
3.5. Die Strafverfügung wurde demnach im Rahmen einer Ersatzzustellung rechtswirksam am Mittwoch, 12.1.2022, an den Beschwerdeführer zugestellt. Die

zweiwöchige Einspruchsfrist endete damit am Mittwoch, 26.1.2022. Der erst am 5.4.2022 eingelangte Einspruch des Beschwerdeführers vom 20.2.2022 erwies sich damit als verspätet.

3.6. Die angefochtene Strafverfügung ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es damit verwehrt, ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Der verspätet erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde daher vielmehr zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.7. Aufgrund der Zurückweisung des Einspruchs war Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 17.3.2022, Ra 2020/12/0058). Dem Landesverwaltungsgericht war es demnach verwehrt, über die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hinaus in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0029).

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack